

Allgemeine Vertragsbedingungen «Simplexfleet»

Inhalt

1.	Geltungsbereich	2
2.	Vertrag	2
3.	Fahrzeug.....	3
3.1.	Fahrzeugübergabe	3
3.2.	Übernahme und Mängel	3
3.3.	Zubehör und Änderungen am Fahrzeug	4
4.	Eigentum, Gebrauchsüberlassung, Instandhaltung	4
4.1.	Eigentum, Gebrauchsüberlassung und Verfügungsberechtigung	4
4.2.	Mehrkilometer	4
4.3.	Sachliche und räumliche Einschränkungen.....	5
4.4.	Weitere Fahrzeugnutzer	5
4.5.	Sorgfaltspflicht, Unterhalt und Wartung	5
4.6.	Informationspflichten bei Unterhalt, Wartung, Reparaturen und Schadenfällen.....	6
4.7.	Kautions	6
4.8.	Bereifung.....	6
4.9.	Autobahnvignette	6
4.10.	Ersatzfahrzeug.....	6
4.11.	Verkehrszulassung	7
4.12.	Bussen und Geldstrafen	7
5.	Versicherung	7
6.	Gebührenkatalog	8
7.	Treibstoff und Energie	9
8.	Entgelt	9
8.1.	Zahlungspflicht	9
8.2.	Zahlungsmodalitäten	9
8.3.	Zahlungsverzug	9
9.	Haftung	9
10.	Pflichten bei Vertragsende.....	10
10.1.	Rückgabe des Fahrzeugs	10
10.2.	Schlussabrechnung	11

10.3.	Automatische Vertragsverlängerung	11
10.4	Vertragsanpassung.....	11
11.	Vorzeitige Vertragsauflösung.....	12
11.1.	Vertragsauflösung durch AIL.....	12
11.2.	Vertragsauflösung durch den Kunden	12
11.3.	Folgen der vorzeitigen Vertragsauflösung	13
12.	Mitteilungspflichten.....	14
13.	Datenschutz	14
14.	Änderungen der AVB	15
15.	Originaltext	15
16.	Salvatorische Klausel.....	15
17.	Anwendbares Recht.....	15

1. Geltungsbereich

Die vorliegenden allgemeinen Vertragsbedingungen (nachfolgend «AVB») regeln das Vertragsverhältnis zwischen der Auto-Interleasing AG, St. Jakob-Strasse 72, 4132 Muttenz, (nachfolgend "AIL") und dem Kunden (nachfolgend "Kunde") im Zusammenhang mit der langfristigen Überlassung von Fahrzeugen inklusive Dienstleistungen zum Gebrauch («Long-Term-Rental»). Im Zweifelsfall hat der individualisierte Vertrag Vorrang vor den AVB.

Diese AVB verweisen im Bereich der zusätzlichen Leistungen auf separate Versicherungs- und/oder Geschäftsbedingungen von Drittanbietern. Diese bilden einen integrierenden Bestandteil des Vertrags zwischen AIL und dem Kunden. Bei allfälligen Widersprüchen zwischen solchen Versicherungs- und/oder Geschäftsbedingungen Dritter und diesen AVB gehen Erstere vor.

Diese AVB verweisen im Bereich der Pflichten bei Vertragsende auf die Rücknahme-Standards von AIL. Diese bilden einen integrierenden Bestandteil des Vertrags zwischen AIL und dem Kunden. Bei allfälligen Widersprüchen zwischen den Rücknahme-Standards und den AVB gehen Letztere vor.

2. Vertrag

AIL stellt dem Kunden ein Fahrzeug in einem Gesamtpaket mit zusätzlichen Leistungen während der im Überlassungs- und Dienstleistungsvertrag («Vertrag») vereinbarten Dienstleistungsdauer zum Gebrauch zur Verfügung. Der Kunde bezahlt AIL für dieses Gesamtpaket das im Vertrag vereinbarte Entgelt.

Alle öffentlich publizierten Werbeangebote (z.B. Webseite, Online-Medien, etc.) sind unverbindlich. Abschluss und Inhalt des Vertrages richten sich ausschliesslich nach der individualisierten Offerte und Bestellung zwischen den Parteien. Mit der Bestellung kommt der Vertrag zwischen den Parteien zustande. Die Bestellung enthält mindestens das ausgewählte Fahrzeug, die Vertragsdauer, die maximale Laufleistung sowie das provisorische monatliche Entgelt. Nach Erhalt der vom Kunden unterzeichneten Bestellung bestellt AIL das gewünschte Fahrzeug.

Sollte es bis zur Ablieferung des Fahrzeuges an den Kunden zu Anpassungen des Fahrzeugkaufpreises bzw. des Preises von Lieferungen und Leistungen Dritter kommen, behält sich AIL vor, das monatliche Entgelt gemäss Offerte neu zu kalkulieren und den Vertrag entsprechend anzupassen. Die Gültigkeit des Vertrages und die übrigen Regelungen sind davon unberührt.

AIL setzt für einen Vertragsabschluss eine genügende Bonität, einen gültigen Schweizer Führer- sowie Personalausweis und einen schweizerischen Sitz bzw. Wohnsitz des Kunden voraus. AIL behält sich weitere Abklärungen und Bedingungen im Hinblick auf den Vertragsabschluss, insbesondere die Einsichtnahme in den Strafregisterauszug des Lenkers, ausdrücklich vor.

3. Fahrzeug

3.1. Fahrzeugübergabe

Der Kunde nimmt das Fahrzeug entsprechend seiner Wahl gemäss Bestellung entweder direkt beim Lieferanten entgegen oder beauftragt AIL gegen Verrechnung einer Lieferpauschale mit der Anlieferung an den gewünschten Übergabeort.

Im Falle der direkten Übernahme übergibt der Lieferant dem Kunden anstelle von AIL das Fahrzeug und dieser nimmt es als deren Stellvertreter entgegen, wodurch AIL Eigentum am Fahrzeug erwirbt, sofern das Fahrzeug nicht bereits im Eigentum von AIL stand. Der Kunde hat sich anlässlich der Übergabe des Fahrzeuges auszuweisen. Mit der Übergabe des Fahrzeuges beginnt die Vertragsdauer gemäss Bestellung.

Kann das Fahrzeug am vereinbarten Termin nicht an den Kunden übergeben werden, stehen dem Kunden gegenüber AIL keinerlei Ansprüche zu, sofern diese den Lieferverzug nicht nachweislich schuldhaft zu verantworten hat.

Nimmt der Kunde das Fahrzeug am vereinbarten Termin nicht entgegen, kommt er in Annahmeverzug. AIL ist nach Ablauf einer Nachfrist von 14 Tagen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und vom Kunden eine Entschädigung zu verlangen. Diese entspricht dem Entgelt von drei Monaten zuzüglich dem Erhöhungsbetrag gemäss der Auflösungstabelle (s. Ziff. 11.2). Die maximale Entschädigung ist auf 15% des Fahrzeuglistenpreises beschränkt. Über die Vereinbarung eines gebührenpflichtigen Ersatztermins entscheidet AIL nach freiem Ermessen (s. Gebührentabelle Ziff. 6).

3.2. Übernahme und Mängel

Nach der Übergabe hat der Kunde das Fahrzeug unverzüglich auf etwaige Mängel, Vorliegen der vereinbarten Spezifikationen, vertragsgemäsem Zustand und Vollständigkeit zu überprüfen und das Ergebnis dem Lieferanten und AIL in Form eines schriftlichen Übernahmeprotokolls mitzuteilen. Darin

ist insbesondere der Kilometerstand bei der Übernahme anzugeben. Erfolgt keine oder eine ungenügende Mitteilung, gilt das Fahrzeug als ordnungsgemäss übergeben.

3.3. Zubehör und Änderungen am Fahrzeug

Das Fahrzeug kann in vorgängiger Absprache mit AIL mit Zubehör und zusätzlichen Ausstattungen wie Einbauten, Beschriftungen, Telematicboxen etc. versehen werden. Für ohne vorgängige Absprache mit AIL veranlasste Änderungen haftet der Kunde gegenüber AIL vollumfänglich. Änderungen, welche die Herstellergarantie beeinflussen, sind untersagt.

Sämtliche Kosten des Zubehörs und der Ausstattungen sowie der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes gehen zu Lasten des Kunden. Für die entsprechende Koordination bei der Auslieferung und Rücknahme des Fahrzeugs kann AIL eine zusätzliche Gebühr verlangen.

4. Eigentum, Gebrauchsüberlassung, Instandhaltung

4.1. Eigentum, Gebrauchsüberlassung und Verfügungsberechtigung

AIL überlässt dem Kunden das Fahrzeug für die vereinbarte Dauer zum Gebrauch. AIL bleibt während der gesamten Vertragsdauer Eigentümerin des Fahrzeuges.

Als Eigentümerin ist AIL berechtigt, jederzeit eine Kontrolle des Fahrzeugs vorzunehmen, wobei der Kunde verpflichtet ist, daran mitzuwirken und AIL Zugang zum Fahrzeug zu verschaffen. Ergibt die Kontrolle ein vertragswidriges Verhalten des Kunden, sind die Kosten der Kontrolle durch ihn zu tragen.

AIL ist jederzeit berechtigt, das Fahrzeug vom Kunden zurückzuverlangen und gegen ein gleichwertiges Fahrzeug (gleiche Fahrzeugkategorie) auszutauschen.

Der Kunde hat das Fahrzeug von Rechten Dritter freizuhalten. Es ist ihm namentlich nicht gestattet, das Fahrzeug zu verkaufen, verpfänden, verschenken, oder zur Sicherung zu übereignen. Eine entgeltliche Überlassung des Fahrzeugs an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung von AIL.

4.2. Mehrkilometer

Der Vertrag enthält die jährliche, maximale Kilometerlaufleistung. Mehrkilometer sind vom Kunden nach dem vereinbarten Verrechnungssatz zusätzlich zu entschädigen. Eine Vergütung von Minderkilometern gegenüber der vertraglichen Kilometerlaufleistung ist ausgeschlossen.

Die Abrechnung etwaiger Mehrkilometer findet grundsätzlich am Ende der Vertragsdauer mittels Schlussabrechnung statt. Bei einer erheblichen Abweichung von der maximalen Kilometerlaufleistung ist es AIL vorbehalten, die Abrechnung periodisch vorzunehmen oder in Absprache mit dem Kunden die Vertragsbedingungen inklusive Erhöhung des monatlichen Entgelts rückwirkend an die tatsächliche Kilometerlaufleistung anzupassen. Letzteres hat zur Folge, dass der Kunde das rückwirkend auf Vertragsbeginn neu vereinbarte Entgelt unter Anrechnung seiner bisherigen Zahlungen mit der nächsten Monatsrechnung zu begleichen hat.

4.3. Sachliche und räumliche Einschränkungen

Die Benutzung des Fahrzeugs an Motorsportveranstaltungen und an Schleuderkursen ist strengstens untersagt. Ausserdem darf das Fahrzeug nicht zum Abschleppen oder zum Bewegen anderer Fahrzeuge verwendet werden. Ausgeschlossen ist ausserdem jegliche Form der Personenbeförderung gewerblicher Art (z.B. Taxi- & Überfahrten, Fahrschulfahrten, Kurierdienste, etc.).

Die Fahrzeuge von AIL dürfen in der Schweiz und in den Ländern gemäss Geltungsbereich der internationalen Versicherungskarte, welche vom Nationalen Versicherungsbüro Schweiz herausgegeben wird, benutzt werden. Eine Benutzung in anderen Ländern und Regionen ist untersagt. Der Kunde trägt alle Risiken im Zusammenhang mit einem Einsatz des Fahrzeuges ausserhalb der Schweiz, sofern diese nicht durch die Versicherung gedeckt sind.

4.4. Weitere Fahrzeugnutzer

Ist der Kunde eine natürliche Person, ist ihm die Gebrauchsüberlassung an Dritte nur gestattet, solange er weiterhin der häufigste Lenker bleibt. Die berechtigten Lenker werden bei natürlichen Personen im Vertrag namentlich und abschliessend genannt. Juristische Personen und natürliche Personen, die das Fahrzeug vorübergehend Dritten überlassen, sind dafür verantwortlich und stellen sicher, dass alle Lenker die Voraussetzungen im Sinne dieser AVB erfüllen (insb. über einen gültigen Führerausweis verfügen) und den vorliegenden Bedingungen zustimmen.

Der Kunde ist für das Verhalten des Dritten verantwortlich und haftet für jegliche Schäden gegenüber AIL. Vertragspartner bleibt zu jeder Zeit der Kunde. Der Kunde ist ohne Zustimmung von AIL nicht berechtigt, den Vertrag auf eine andere Person zu übertragen.

4.5. Sorgfaltspflicht, Unterhalt und Wartung

Der Kunde ist verpflichtet, das Fahrzeug jederzeit sorgfältig und bestimmungsgemäss zu gebrauchen sowie die gesetzlichen Regelungen, namentlich die Strassenverkehrsregeln zu beachten. Der Kunde sorgt dafür, dass das Fahrzeug nur bei gegebener Fahrtüchtigkeit des Lenkers verwendet wird (z.B. nicht bei Übermüdung, Erkrankung oder sonstigen, die Fahrtüchtigkeit beeinflussenden Zuständen). Der Kunde stellt ausserdem sicher, dass das Fahrzeug abgeschlossen ist. Er hat das Fahrzeug in einem ordnungsgemässen und funktionsfähigen Zustand zu erhalten und dabei die Gebrauchs-, Unterhalts-, und Wartungsvorschriften des Herstellers sowie gesetzlich vorgeschriebene, technische Kontrollen einzuhalten. Arbeiten am Fahrzeug sind in einer von AIL autorisierten Werkstatt in der Schweiz durchführen zu lassen. AIL behält sich das Recht vor, eine Werkstatt verbindlich zu bezeichnen.

Kosten für die erforderlichen Unterhalts- und Wartungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschriebenen, technischen Kontrollen sowie für den Ersatz von Einzelteilen sind im monatlichen Entgelt enthalten, soweit sie durch den bestimmungsgemässen Gebrauch des Fahrzeuges notwendig werden. Die Entschädigung für die vorgeschriebenen Unterhaltsarbeiten erfolgt bargeldlos durch Rechnungsstellung der Vertragswerkstatt an AIL. Der Kunde informiert die Vertragswerkstatt vor der Durchführung der Arbeiten darüber. Nicht im Vorfeld kommunizierte bzw. autorisierte Arbeiten können dem Kunden in Rechnung gestellt werden. AIL behält sich das Recht vor, gewisse Arbeiten nicht ausführen zu lassen, sofern dadurch die Sicherheit und Verkehrstauglichkeit des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt wird.

In den Fahrzeugen von AIL gilt ein absolutes Rauch- und Tierverbot. Bei Zuwiderhandlung erhebt AIL eine zusätzliche Reinigungspauschale (s. Ziff. 6).

4.6. Informationspflichten bei Unterhalt, Wartung, Reparaturen und Schadenfällen

Der Kunde ist verpflichtet, Vertragspartner (z.B. Händler, Werkstätten und Lieferanten), die Arbeiten am Fahrzeug vornehmen oder Ersatzteile verkaufen, über das Eigentum von AIL am Fahrzeug und die Zustimmung gemäss Ziff. 4.5 zu informieren und diese auf die Fahrzeugmappe im Fahrzeug hinzuweisen, die Informationen zum korrekten Vorgehen enthält.

Bei einem Schadenfall ist der Kunde verpflichtet, unmittelbar eine Meldung an AIL vorzunehmen. AIL lässt den Schaden und die Reparaturkosten prüfen und klärt ab, von wem diese getragen werden müssen. AIL teilt das Ergebnis dem Kunden mit und koordiniert die Reparatur des Schadens. Der Kunde ist nicht berechtigt, Reparaturarbeiten selbst auszuführen oder ohne Zustimmung von AIL durch Dritte ausführen zu lassen.

4.7. Kautio

AIL kann zur Bonitätssicherung eine Kautio pro Fahrzeug verlangen. Wird sie vereinbart, ist sie spätestens bei Übernahme des Fahrzeuges zu bezahlen. Die Kautio wird dem Kunden bei Beendigung des Vertrages nach erfolgter Rückgabe des Fahrzeuges rückvergütet oder mit Forderungen von AIL verrechnet. Eine Verzinsung der Kautio erfolgt nicht.

4.8. Bereifung

Der Kunde ist verpflichtet, die gesetzlichen Vorschriften zur Bereifung (Mindestprofiltiefe und jahreszeitgerechte Bereifung) des Fahrzeuges zu beachten und die Reifen entsprechend zu wechseln. Die erforderlichen Reifenwechsel sind nach vorgängiger Rücksprache mit AIL vorzunehmen, wobei AIL sich das Recht vorbehält, einen Reifenpartner verbindlich zu bezeichnen. Der Entscheid über die Bereifung (inkl. Grösse, Fabrikat, Material und Marke) ist AIL vorbehalten. Die Kosten für den Reifenkauf, die Reifenmontage sowie die Reifenlagerung sind im monatlichen Entgelt enthalten, ausgenommen sind Schäden an Einzelreifen (Nägel, Schrauben, Karkassenschäden etc.).

4.9. Autobahnvignette

Bei der Übergabe stattet AIL das Fahrzeug mit einer Autobahnvignette aus. Die Besorgung der Vignetten für die Folgejahre ist Sache des Kunden.

4.10. Ersatzfahrzeug

AIL gewährt dem Kunden nach Möglichkeit einen Ersatzwagen derselben Kategorie wie das gemietete Fahrzeug. Die Kosten des Ersatzwagens, für einen Tag je sechs Monate Vertragslaufzeit, sind im monatlichen Entgelt enthalten. Die Tage werden pro rata errechnet und immer auf den nächsten vollen Tag aufgerundet. Das heisst bei einer Laufzeit von 1-6 Monaten ist ein Tag inklusive, bei 7-12 Monaten, zwei Tage usw.. Diese gelten bei Bedarf aufgrund von Wartungs- oder Reparaturarbeiten, Reifenwechsel oder Reparatur von Kaskoschäden. Vor der Inanspruchnahme eines Ersatzwagens ist die Zustimmung von AIL einzuholen. Fälle in denen eine Drittpartei (Hersteller, Assistance etc.) die Kosten für einen Mietwagen trägt, werden nicht angerechnet.

Für den Ersatzwagen gelten die Vertragsbedingungen und separaten Versicherungsbedingungen des jeweiligen Anbieters des Ersatzwagens.

4.11. Verkehrszulassung

Die Verkehrszulassung (Einlösung, Besorgung der Kontrollschilder und Fahrzeugausweis) beim zuständigen Strassenverkehrsamt übernimmt der Lieferant bzw. AIL. Die entsprechenden Kosten sind im monatlichen Entgelt enthalten.

4.12. Bussen und Geldstrafen

Strafen und Verfahrenskosten (insb. für Verkehrsregelverstösse), welche aus dem Gebrauch des Fahrzeugs resultieren, trägt ausschliesslich der Kunde. Sollte AIL daraus mit Ansprüchen konfrontiert werden, hält der Kunde AIL vollumfänglich schadlos. AIL informiert die Behörden im Falle eines Verstosses über den Kunden und die vertraglich genannten Lenker. Der Kunde ist verpflichtet, ein Protokoll über die Fahrzeuglenker zu führen und dieses AIL bekannt zu geben. Verstösst der Kunde gegen diese Protokollpflicht und kann der Lenker des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Verstosses nicht ausfindig gemacht werden, werden die Sanktionen dem Kunden in Rechnung gestellt. Die AIL dadurch entstandenen Aufwendungen werden dem Kunden gemäss der Gebührentabelle nach Ziff. 6 verrechnet.

5. Versicherung

Das Fahrzeug ist für die Vertragsdauer durch AIL versichert. Die Kosten der Versicherung sind im monatlichen Entgelt enthalten. Die Leistungen beinhalten:

- Haftpflichtversicherung mit Versicherungssumme CHF 100 Mio., Selbstbehalt pro Ereignis: CHF 0
- Vollkaskoversicherung mit Selbstbehalt CHF1'000
- Teilkaskoversicherung ohne Selbstbehalt
- Weitere Versicherungsleistungen können nach schriftlicher Vereinbarung kostenpflichtig hinzugefügt werden

Die Rechte und Pflichten gegenüber der Versicherung richten sich nach der Police samt allgemeinen Versicherungsbedingungen des Versicherungspartners von AIL. Sämtliche Entschädigungsleistungen von Versicherungen und Dritten stehen alleine AIL als Fahrzeugeigentümerin zu.

Der Kunde haftet in allen Fällen, in denen die Versicherung keine oder lediglich teilweise Leistungen erbringt für den nicht gedeckten Schaden, etwa bei Fahrlässigkeit oder vorsätzlicher Herbeiführung eines Unfalles durch den berechtigten Lenker oder Dritten, dem das Fahrzeug zum Gebrauch überlassen wurde, sofern die fehlende Deckung auf das Verhalten dieser Lenker zurückzuführen ist. Der Kunde hat im Falle einer Kaskoversicherung gegenüber AIL für den Selbstbehalt aufzukommen.

6. Gebührenkatalog

Folgende Gebühren werden dem Kunden direkt und pro Ereignis belastet. Allfällige effektive Kosten, die in den untenstehenden Bearbeitungsgebühren nicht inbegriffen sind, werden dem Kunden direkt weiterverrechnet.

Gebührenart	Kosten in CHF (exkl. MwSt.)
Postalische Rechnung (pro Rechnung)	CHF 2.-
Adressnachforschung	CHF 50.-
Berechnung prov. Auflösungskosten	CHF 40.-
Mahnung	CHF 12.-
Verlust Dokumente (Tankkarte, Handbuch, usw.)	CHF 25.-
Einleitung Betreuung	CHF 150.-
Fahrzeugauslieferung	nach Vereinbarung
Rückholung des Fahrzeuges bei Vertragsverletzung	gemäss Aufwand
Ersatztermin: Fahrzeugübergabe bzw. -Rückgabe	CHF 200.-
Verstoss gegen Meldepflicht im Schadenfall	CHF 200.-
Unabhängiger Gutachter bei Meinungsverschiedenheit	CHF 200.-
Umschreibung Fahrzeugausweis/Kontrollschild	CHF 100.-
Ausserordentliche Einzelvertragsanpassung	CHF 40.-
Bussenhandling Gebühr	CHF 25.-
Reinigungspauschale bei starker Verschmutzung	CHF 300.- (Mind.)
Weiterverrechnung von Dienstleistungen an Dritte	CHF 35.-
Sonstige Aufwendungen (einfach, Stundensatz)	CHF 150.- / h
Sonstige Aufwendungen (komplex, Stundensatz)	nach Vereinbarung
Zubehör und Änderungen am Fahrzeug (Ziff. 3.3)	nach Vereinbarung

AIL behält sich das Recht vor, bestehende Gebühren anzupassen und neue Gebühren einzuführen.

7. Treibstoff und Energie

Der Kraftstoffkauf erfolgt unter Angabe des aktuellen Kilometerstandes bargeldlos mit den Interleasing Tank- oder Ladekarten bzw. über eine von AIL zur Verfügung gestellte Applikation. Bei einem strombetriebenen Fahrzeug erfolgt der Strombezug vorbehaltlich anderer Abreden nach den gleichen Grundsätzen. Die von AIL zu begleichenden Kosten für Treibstoff und Energie werden dem Kunden monatlich in Rechnung gestellt.

Wird eine Weiterverrechnung einzelner Posten an einen anderen Empfänger als den Kunden gewünscht, berechnet AIL eine Gebühr für die Weiterverrechnung von Dienstleistungen gemäss Gebührenordnung (s. Ziff. 6).

8. Entgelt

8.1. Zahlungspflicht

Der Kunde schuldet AIL für die Erbringung der vertraglichen Leistungen das im Vertrag festgelegte Entgelt zusätzlich Mehrwertsteuer. Das Entgelt ist monatlich im Voraus zu bezahlen. Es ist auch dann zu bezahlen, wenn der Kunde das Fahrzeug nicht benutzen kann (z.B. Wartungsarbeiten). Ändern sich aufgrund exogener Einflüsse Steuersätze, Versicherungsprämien oder dergleichen, ist AIL berechtigt, die entsprechenden Kosten vom Kunden zu fordern.

8.2. Zahlungsmodalitäten

AIL sendet dem Kunden die monatliche Rechnung auf elektronischem Weg, die Zahlung ist innerhalb der auf der Rechnung festgehaltenen Frist vorzunehmen. Alternative Zahlungsmöglichkeiten wie z.B. Lastschriftverfahren sind separat schriftlich zu vereinbaren.

8.3. Zahlungsverzug

Gerät der Kunde mit der Zahlung einer fälligen Monatsrate mehr als 30 Tage in Verzug, kann AIL einen Verzugszins von 1% pro Monat verlangen. Vorgängig erfolgt eine schriftliche Mahnung. Mahnungen werden dem Kunden gemäss Gebührenkatalog verrechnet (s. Ziff. 6). Ausserdem kann AIL den betreffenden Einzelvertrag im Falle des Zahlungsverzugs fristlos kündigen. In diesem Fall ist der Kunde verpflichtet, das Fahrzeug sofort an den von AIL bezeichneten Ort zurückzugeben. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, ist AIL ohne weiteres berechtigt, das Fahrzeug auf Kosten des Kunden abholen zu lassen. AIL bzw. von ihr beauftragte Drittpersonen sind zwecks Rücknahme des Fahrzeugs berechtigt, das Grundstück, auf dem sich das Fahrzeug befindet, oder das Gebäude, in welchem es untergebracht ist, zu betreten.

9. Haftung

AIL haftet für die sorgfältige und vertragsgerechte Ausführung der in den AVB beschriebenen Dienstleistungen.

AIL schliesst jede Haftung für indirekte Schäden oder Folgeschäden wie zum Beispiel entgangener Gewinn, Produktionsausfall, Nutzungsausfall, Ausfall von Aufträgen, Kosten einer Betriebsunterbrechung etc. ausdrücklich aus. Die Haftung von AIL und ihren Hilfspersonen für vertragliche und ausservertragliche Schäden ist auf Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt.

10. Pflichten bei Vertragsende

10.1. Rückgabe des Fahrzeugs

Mit Ablauf der Vertragsdauer oder bei vorzeitiger Vertragsauflösung endet der Vertrag und der Kunde ist verpflichtet, das Fahrzeug innen und aussen gereinigt, einwandfrei und im Originalzustand an einem von AIL bezeichneten Ort zurückzugeben. Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren sind zudem vollgetankt, E-Fahrzeuge mit ausreichend geladener Batterie zurückzugeben. Die aus der Missachtung dieser Pflicht entstandenen Kosten werden dem Kunden verrechnet. Vom Kunden angebrachtes Zubehör, Änderungen und Ausstattungen sind rückstands- und schadenfrei zu entfernen. AIL ist nicht verpflichtet, den Kunden für von ihm angebrachtes Zubehör, Änderungen oder Ausstattungen, die nicht entfernt werden, zu entschädigen. Hingegen kann AIL Schadenersatz fordern, sofern das Zubehör, Änderungen oder Ausstattungen nicht rückstands- und schadenfrei vom Fahrzeug entfernt werden können.

Bei der Fahrzeugrückgabe wird das Fahrzeug erstmals auf augenfällige Schäden überprüft, welche in einem nicht abschliessenden Rücknahmeprotokoll festgehalten werden. Ungeachtet davon, ob ein Rücknahmeprotokoll erstellt wurde, ist für die Beurteilung des Fahrzeuges stets das vom unabhängigen Experten erstellte Gutachten massgebend.

Grundlage für dieses Gutachten bei der Rückgabe sind die Rücknahme-Standards für Personenwagen *bzw. Lieferwagen¹, welche Bestandteil dieser Vereinbarung sind. Alle Abweichungen des im Standard beschriebenen Zustandes (z.B. Reifen, deren Profil die gesetzliche Mindestprofiltiefe unterschreitet oder unangenehme Gerüche) sowie fehlendes Zubehör (Dokumente, Schlüssel, usw.) werden dem Kunden verrechnet. Sämtliche durch den bestimmungsgemässen Gebrauch verursachte Schäden sind in den Standards beschrieben.

Grundsätzlich entscheidet AIL über den weiteren Verbleib des Fahrzeuges.

Hält der Kunde den ausgemachten Rückgabetermin nicht ein, so ist AIL bzw. von ihr beauftragte Dritte ohne weiteres berechtigt, das Fahrzeug beim Kunden abholen zu lassen. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass AIL bzw. von ihr beauftragte Dritte das Gebäude oder Grundstück, auf dem sich das Fahrzeug befindet, betreten, um das Fahrzeug abzuholen. Das monatliche Entgelt fällt bis zur Rückgabe an AIL an, unabhängig davon, ob der Kunde den Rückgabeverzug schuldhaft verursacht hat oder nicht. Über die Vereinbarung eines gebührenpflichtigen Ersatztermins entscheidet AIL nach freiem Ermessen. Die Kosten für den Ersatztermin werden dem Kunden belastet (s. Gebührenkatalog Ziff. 6).

¹Die Dokumente sind abrufbar unter: <https://www.auto-interleasing.ch/de/fahrzeug/fahrzeug-rueckgabe.html>

10.2. Schlussabrechnung

Nach der Rückgabe des Fahrzeugs erstellt AIL eine Schlussabrechnung. Diese enthält unter anderem folgende Elemente:

- Allfällige Kosten für eine Überschreitung der vertraglich vereinbarten Kilometerlaufleistung
- Allfällige Kosten für die Behebung von Schäden (inkl. Bereifung) aufgrund nicht bestimmungsgemässer, übermässiger Abnutzung
- Allfällige Kosten für die Beschaffung von fehlendem Zubehör wie Dokumenten, Schlüsseln etc.
- Allfällige Kosten zur Wiederherstellung des Originalzustandes des Fahrzeugs
- Rückführungskosten, wenn das Fahrzeug von AIL aus dem Ausland abgeholt werden muss

Die Schlussabrechnung unterliegt den Zahlungsmodalitäten nach Ziff. 8.2.

10.3. Automatische Vertragsverlängerung

AIL und der Kunde vereinbaren im Vertrag eine fest Vertragsdauer, welche als Minimaldauer zu verstehen ist. Erfolgt nach Ablauf der Minimaldauer keine Rückgabe des Fahrzeugs, wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit (unbefristet) fortgeführt. Er kann anschliessend von beiden Parteien jederzeit gekündigt werden. Als Enddatum des Vertrags gilt das Rückgabedatum des Fahrzeugs. Es gilt das vereinbarte monatliche Entgelt. Die Kilometerlaufleistung erhöht sich anteilig gemäss der bisher vereinbarten Gesamtlaufleistung.

Beispiel: Die vereinbarte Kilometerleistung bei einer Laufzeit von 12 Monaten beträgt 24000 km (2000 km / Monat). Verlängert sich der Vertrag, sind pro weiteren Monat 2000 km inklusive.

10.4 Vertragsanpassung

Bei einer Vertragsanpassung wird die Laufzeit und/oder die Kilometerleistung geändert. Das monatliche Entgelt wird rückwirkend angepasst. Eine Senkung der monatlichen Kilometerleistung ist nur bei gleichzeitiger Verlängerung der Laufzeit möglich. Es gilt die für die jeweilige Modellvariante aktuellste Preisliste. Die in Ziff. 11.2 festgelegte Kündigungsfrist und Mindestlaufzeit beginnt neu ab Änderungsdatum.

11. Vorzeitige Vertragsauflösung

11.1. Vertragsauflösung durch AIL

AIL ist zur vorzeitigen, fristlosen Vertragsbeendigung aus wichtigem Grund berechtigt, insbesondere wenn eine der folgenden Sachverhalte eintritt:

- Der Kunde ist mit der Zahlung des monatlichen Entgelts in Verzug und lässt auch eine Mahnung unbeachtet
- Die im Vertrag vereinbarten Maximalkilometer wurden erreicht
- Das Fahrzeug verliert aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Zulassung in der Schweiz oder wird in einem Straf-, Verwaltungs- oder Zivilverfahren beschlagnahmt oder eingezogen
- Mit dem Fahrzeug wurde eine Straftat begangen oder es wurde in diesem Zusammenhang eine Strafuntersuchung eröffnet
- Drohung einer wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden (z.B. Konkursöffnung)
- Der Kunde verliert seine Handlungsfähigkeit oder wird darin eingeschränkt
- Beim Kunden treten Umstände ein, welche die Durchsetzung der Rechte von AIL gefährden oder erschweren können
- Bei Auflösung der Gesellschaft (bei juristischen Personen)
- Totalschaden des Fahrzeugs
- Sofern aus Gründen, welche der Kunde zu verantworten hat, der Versicherungsschutz für das Fahrzeug nicht mehr zu Prämien und Bedingungen abgeschlossen werden kann, welche für AIL akzeptabel sind, ein Versicherungsauftrag aufgeschoben wird oder der Versicherungsschutz für das Fahrzeug entfällt
- Der Kunde oder ein nutzungsberechtigter Dritter benutzt das Fahrzeug vertragswidrig
- Der Kunde bezieht vertragswidrige Service-Dienstleistungen
- Der Kunde hat bei Vertragsschluss unwahre Angaben bezüglich seiner Wirtschafts- und Vermögensverhältnisse gemacht oder Tatsachen verschwiegen, die AIL dazu veranlasst hätten, den Vertrag nicht einzugehen
- Der Kunde verlegt seinen Sitz bzw. Wohnsitz ins Ausland
- Der Kunde weigert sich, die erforderlichen Angaben zu Erfüllung gesetzlicher und regulatorischer Verpflichtungen von AIL zu machen

11.2. Vertragsauflösung durch den Kunden

Der Kunde kann den Vertrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen jeweils auf ein Monatsende kündigen, frühestens jedoch nach Ablauf von drei Monaten seit Vertragsbeginn. Kündigt der Kunde das Verhältnis vorzeitig, wird das monatliche Entgelt gemäss Vertrag unter Berücksichtigung der effektiven Vertragsdauer neu berechnet, wie wenn der Vertrag von Beginn weg mit dieser Dauer abgeschlossen worden wäre. Dabei wird den seitens AIL mit der kürzeren Vertragsdauer verbundenen Nachteilen (Wertverlust, Basisaufwand für die Bereitstellung des Fahrzeugs und der Dienstleistungen, administrative Aufwendungen etc.) gemäss der nachstehenden Tabelle Rechnung getragen. Die Neuberechnung bemisst sich anhand der ursprünglichen vereinbarten

und der bei vorzeitiger Kündigung noch verbleibenden Vertragsdauer, wobei der aus der Tabelle resultierende Faktor x das monatliche Entgelt gemäss Vertrag dividiert durch die effektive Anzahl Monate zum monatlichen Erhöhungsbetrag führt.

	Vertraglich vereinbarte Vertragsdauer in Monaten											
		60	54	48	42	36	30	24	18	12	6	3
Restlaufzeit bis Vertragsende in Monaten	2-3	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	4-6	2	2	3	3	3	3	3	3	3	3	-
	7-12	4	4	4	4	4	4	4	4	4	-	-
	13-18	5	5	5	5	5	5	5	5	-	-	-
	19-24	6	6	6	6	6	6	6	-	-	-	-
	25-30	6	6	6	6	6	6	-	-	-	-	-
	31-36	7	7	7	6	7	-	-	-	-	-	-
	37-42	7	7	7	7	-	-	-	-	-	-	-
	43-48	8	8	8	-	-	-	-	-	-	-	-
	49-54	9	9	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	55-60	9	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

Beispiel: Die vereinbarte Vertragslaufzeit beträgt 36 Monate und das monatliche Entgelt CHF 750 (exkl. MwSt.). Der Kunde kündigt den Vertrag vorzeitig nach einer Laufzeit von 20 Monaten, also 16 Monate vor dem regulären Vertragsende. Der Sachverhalt fällt in die Gruppe 13-18 Monate. Laut Tabelle entspricht der Erhöhungsbetrag dem Entgelt von 5 Monaten, also $5 \times \text{CHF } 750 = \text{CHF } 3'750$ CHF (exkl. MwSt.) / 20 Monate = CHF 187.50 pro Monat.

11.3. Folgen der vorzeitigen Vertragsauflösung

Es kommen die Bestimmungen nach Ziffer 10 zur Anwendung. Weiter schuldet der Kunde AIL das monatliche Entgelt bis zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung.

AIL berechnet die maximale Kilometerlaufleistung anteilig auf die angepasste Laufzeit. Nach dieser Berechnung anfallende, etwaige Mehrkilometer werden dem Kunden gemäss Vertrag in Rechnung gestellt. Der Rücknahmeprozess gemäss 10.2. bleibt bestehen.

12. Mitteilungspflichten

Der Kunde verpflichtet sich, AIL rechtzeitig über folgende Vorfälle zu informieren:

- Änderungen, welche die Kommunikation beeinflussen, wie z.B. ein Wechsel des (Wohn-)Sitzes oder der Zustell- oder Korrespondenzadresse
- Wesentliche Änderung der rechtlichen oder tatsächlichen Umstände, welche für den Entscheid von AIL zum Abschluss dieses Vertrages von Bedeutung waren, wie zum Beispiel Eigentümerwechsel, Zweckänderung, Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden oder der Kontrolle über das Unternehmen o.ä.
- Entzug des gültigen Führerausweises
- Unfälle, Pannen oder Schäden jeglicher Art (Ziff. 4.6)
- Bei einer drohenden oder durchgeführten Pfändung, Retention, Verarrestierung oder Beschlagnahme des Fahrzeugs oder einer allfälligen Konkursöffnung
- Begehung eines Delikts im Zusammenhang mit dem Fahrzeug
- Verlust des Fahrzeugs

Werden Schäden oder Delikte am Fahrzeug durch Dritte verursacht, ist der Kunde weiter verpflichtet, umgehend die Polizei zu benachrichtigen.

Bei einer drohenden oder durchgeführten Pfändung, Retention, Verarrestierung oder Beschlagnahme des Fahrzeugs oder einer allfälligen Konkursöffnung ist der Kunde verpflichtet, umgehend das zuständige Betreibungs- und Konkursamt bzw. die Strafuntersuchungsbehörde sowie andere zuständige Behörden in der Schweiz oder im Ausland auf das Eigentum von AIL am Fahrzeug aufmerksam zu machen.

Missachtet der Kunde die Mitteilungspflichten, behält sich AIL das Recht vor, allfällige Mehrkosten dem Kunden direkt zu verrechnen.

13. Datenschutz

Die Parteien halten fest, dass sie bezüglich Datenschutz grundsätzlich dem Schweizer Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) unterstehen. Die Parteien sind sich bewusst und erklären sich damit einverstanden, dass Abschluss und Erfüllung dieses Vertrages zu einer Bearbeitung personenbezogener Daten über die andere Partei, deren Mitarbeiter, Unterauftragnehmer usw. führen kann.

Sie erklären sich weiter damit einverstanden, dass für die Abwicklung der Geschäftsbeziehung und die Vertragserfüllung auch Dritte mit der Verarbeitung solcher Daten beauftragt werden können (z.B. Hersteller, Zulieferanten, Inhaber von Schutzrechten und Unterbeauftragte). In solchen Fällen sorgt die bekanntgebende Partei dafür, dass die beauftragte Person durch geeignete organisatorische und technische Vorkehrungen die Einhaltung der technischen Vorgaben betreffend Datenschutz sicherstellt. Eine Übermittlung von Daten ins Ausland darf nur erfolgen, sofern die Gesetzgebung des betreffenden Ziellands einen angemessenen Datenschutz gewährleistet.

Die aktuellen und vollständigen Datenschutzrichtlinien sind auf der Website von AIL einsehbar².

14. Änderungen der AVB

AIL behält sich das Recht vor, diese AVB jederzeit anzupassen. Die Änderungen treten mit der Veröffentlichung der aktualisierten Version in Kraft. Der Kunde wird frühzeitig über die Änderungen in Kenntnis gesetzt. Diese gelten vom Kunden akzeptiert, sofern er nicht innert 14 Tagen widerspricht³.

15. Originaltext

Die AVB von AIL können in unterschiedlichen Sprachen abgefasst sein. Die deutsche Version ist im Falle eines Widerspruches massgebend.

16. Salvatorische Klausel

Wenn einzelne Bestimmungen dieser AVB unwirksam sein sollten, so sind die übrigen Bestimmungen dennoch gültig und anwendbar. Die Parteien verpflichten sich, unwirksam gewordene Bestimmungen durch neue Bestimmungen entsprechend der ursprünglichen Zielsetzung zu ersetzen.

17. Anwendbares Recht

Die AVB und die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und AIL unterstehen dem Schweizer Recht. Der Gerichtsstand ist der jeweilige Sitz von AIL.

Muttenz, den 12. Juni 2023

² Die Datenschutz-Richtlinien sind jederzeit abrufbar unter:
<https://www.auto-interleasing.ch/de/footer/datenschutz.html>

³ Die aktuelle Version der AVB ist jederzeit abrufbar unter: <https://www.auto-interleasing.ch/>